

SPD demokratischer pressediens

P/XXX/73

17. April 1975

Erhebliche Verbesserungen sind möglich

Zum Spielraum des Gesetzgebers für eine eventuelle Initiative zu § 218

Von Dr. Hans de With MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Seite 1 und 1a / 58 Zeilen

Der Sozialstaat braucht das Sozialgesetzbuch

Das wichtige Vorhaben darf nicht länger aufgeschoben werden

Von Norbert Gensel MdB
Berichterstatter im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung für das Sozialgesetzbuch

Seite 2 und 3 / 60 Zeilen

Rechtsgleichheit hergestellt

Rückwirkendes Wiederaufleben von Renten für Kriegervitwen

Von Dr. Renate Lepsius MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Seite 4 / 31 Zeilen

Portugal und Europa

Der Europarat erörtert Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Lissabon

Von Klaus Richter MdB
Vizepräsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und Sprecher der Deutschen Delegation

Seite 5 und 6 / 44 Zeilen

Den Kredithebel an die Gurgel I

Bayerns SPD-Wirtschaftler helfen den Verbrauchern

Von Lilo Seibel MdB
Mitglied des Wirtschaftsausschusses im bayerischen Landtag und Verbraucher-Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion

Seite 7 und 8 / 63 Zeilen

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
6300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 02 60 37 - 36
Telex: 08 66 263 - 48 pbbn d

Erhebliche Verbesserungen sind möglich

Zum Spielraum des Gesetzgebers für eine eventuelle Initiative zu § 218

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Die zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums der Justiz haben eine Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 zu § 218 StGB vorgelegt, deren Inhalt in den wesentlichen Punkten nicht immer zutreffend und verständlich wiedergegeben wurde. Die wesentlichen Punkte dieser Auswertung sind folgende:

1/ Dem Gesetzgeber steht es frei, neben den durch den Tenor des Verfassungsgerichtsurteils zugelassenen drei Indikationen - der medizinischen, der kindlichen und der ethischen - eine Notlagenindikation oder - mit anderen Worten - eine soziale Indikation als vierte Indikation zur Rechtfertigung eines Eingriffs zuzulassen. Allerdings wird nach dieser Auswertung bei einer Gesetzesformulierung darauf zu achten sein, daß nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur dann die vierte Indikation angenommen werden kann, wenn für die Schwangere Konflikte von solcher Schwere erzeugt werden, "daß von ihr über ein bestimmtes Maß hinaus Opfer zugunsten des ungeborenen Lebens mit den Mitteln des Strafrechts nicht erzwungen werden können". Eine mehr technische Frage wird es sein, ob die vier Indikationen als Einzelindikationen ausgestaltet werden, oder ob die kindliche, die ethische und die soziale Indikation in einer Regelung als Unterfälle der medizinischen Indikation behandelt werden.

2/ Nach der Auswertung ist es dem Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, wie die Feststellung der erlaubten vier Indikationen zu erfolgen hat. Aus ihr ergibt sich, daß eine Kommission oder eine Einzelperson - meist wohl ein Arzt - die erforderliche Stellungnahme über das Vorliegen einer der rechtfertigenden Indikationen abgeben kann. Und aus der Analyse folgt ferner - und diesem Umstand wird sehr große Bedeutung zuzumessen sein -, daß diese Äußerung nicht bindend sein muß, sondern durchaus auch nur empfehlenden Charakter haben kann. Hat die Äußerung bindende Wirkung, dann erhebt sich die Frage, wie diese Entscheidung von der Schwangeren anzufechten sein wird, da ja wohl eine bindende Entscheidung einem Verwaltungsakt gleich-

käme. Hat die Äußerung jedoch nur empfehlende Wirkung, dann läge die Entscheidung über die Vornahme des Eingriffs allein bei der Frau und dem Arzt. Der Arzt könnte in diesem Fall den Eingriff auch gegen die Stellungnahme des Gutachters vornehmen, wenn er dessen Stellungnahme für nicht zutreffend hält. Für seine Straflosigkeit käme es dann nur darauf an, ob, im Falle einer Anzeige, der Richter seine Meinung teilt oder - falls er sie nicht teilt - ob sich der den Eingriff vornehmende Arzt über das Vorliegen einer Indikation geirrt hat.

3/ Die Auswertung kommt weiter zu dem Schluß, daß dem Gesetzgeber durch die Urteilsgründe nichts Bestimmtes über die Frage vorgegeben worden ist, ob die Schwangere im Falle der Vornahme eines nicht gerechtfertigten Eingriffs straffrei sein darf oder bestraft werden muß. Die Analyse meint, daß man wohl nur davon auszugehen hat, daß die Schwangere nicht in jedem Fall straffrei gestellt werden darf. Sorgfältig geprüft werden sollte deshalb, ob sich eine Regelung einführen ließe, nach der die Schwangere dann straffrei gestellt werden muß, wenn sie sich hatte beraten und den Eingriff von einem Arzt hatte vornehmen lassen, mit der weiteren Maßgabe, daß bei den übrigen Fällen das Absehen von Strafe einer Kannbestimmung unterliegt.

4/ Schließlich meint die Analyse, daß der Gesetzgeber als verpflichtet angesehen werden müsse, die Beratung über das bisher geltende Recht so auszugestalten, daß Berater und der den Eingriff vornehmende Arzt zwei verschiedene Personen sind - ebenso wie der über das Vorliegen einer Indikation Befindende mit einem der beiden anderen nicht identisch sein soll - und daß zwischen der Beratung und dem Eingriff eine Karenzzeit liegen muß.

Mir scheint, daß diese Auswertung erhebliche Verbesserungen gegenüber dem durch das Verfassungsgerichtsurteil gesetzten Rechtszustand erlaubt. Es bedarf keiner Betonung, daß es sich bei dieser Auswertung nur um eine Arbeitshilfe der zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums der Justiz handelt, die keine Verbindlichkeit beanspruchen kann und will.

(-/17.4.1975/ks/pr)

+ + +

Der Sozialetat braucht das Sozialgesetzbuch

Das wichtige Vorhaben darf nicht länger aufgeschoben werden

Von Norbert Gansel MdB

Berichterstatter im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung
für das Sozialgesetzbuch

In seiner Sitzung am 16. April 1975 führte der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung eine erste Beratung des Entwurfes eines Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - durch. Die Aussichten stehen damit günstig, daß der Entwurf noch vor der Sommerpause alle Gesetzgebungsgremien passieren kann. Nach einer halbjährigen Vorbereitungsfrist könnte das Gesetz dann zur Jahreswende 1975/1976 inkrafttreten.

Dafür müssen aber zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Opposition im Bundestag muß ihre interne Beratung über den Entwurf bald abschließen und die Mehrheit des Bundesrates muß bei dem zustimmungspflichtigen Gesetz zur konstruktiven Miterbeit bereit sein.

Die Chancen des großen Werkes eines Sozialgesetzbuches beruhen dabei letztlich auf der Bereitschaft der CDU/CSU, es nicht in die "allgemeine Konfrontation" hineinziehen zu lassen. Bei Sozialpolitikern der CDU - vor allem soweit sie den CDA-Sozialausschüssen nahestehen - ist eigentlich eine konstruktive - und wie es ihr Recht als Oppositionspolitiker ist - kritische Kooperation zu erwarten. Die vorurteilsbeladene Kritik konservativer Kreise gegen das Sozialgesetzbuch als "Uniformierung" und als "sozialen Eintopf" mit dem Ende "einer öden Einheitsbehörde" soll ja nicht nur Bundesminister Arendt, sondern auch seine sozial eingestellten Gegenspieler in der CDU treffen. Sie ist deshalb für die gesamte Opposition nicht repräsentativ. Die Sozialpolitiker in der Union wissen, daß sie an Gesicht und an Gewicht verlieren, müßten sie auf das Sozialgesetzbuch verzichten. Sicherlich wird der mögliche hohe politische Stellenwert des Sozialgesetzbuches in einer sich polarisierenden öffentlichen Grundsatzdebatte über die Sozialpolitik von ihnen nicht unterschätzt. - Es liegt an der Opposition, ob diese Ent-

wicklung eintritt. Sie ist im Interesse der baldigen Realisierung des Kodifikationswerkes nicht wünschenswert.

Ein Indiz für die Haltung der Opposition wird es sein, ob sie eine Anhörung vor dem Bundestageausschuß verlangen wird. Eine solche Anhörung müßte eine zeitliche Verzögerung von mehr als einem Vierteljahr zur Folge haben, wenn sie nicht nur "Schaufensterfunktion" haben sollte. Eine Anhörung ist aber nicht nur zeitlich nicht vertretbar, sie ist auch sachlich nicht zu begründen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ruht auf den Arbeiten einer Sachverständigenkommission, die schon am 5. Mai 1970 ihre konstituierende Sitzung hatte. In der Kommission und ihren sechs Ausschüssen sind Wissenschaftler und Richter des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie Vertreter der Gewerkschaft und Arbeitgeber, der sozialen Spitzenverbände und der Länder vertreten. Die Skala reicht vom Vizepäsidenten des Bundessozialgerichts bis zum Reichsbund der Kriegs- und Zivilgeschädigten, vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger bis zum Universitätsprofessor. Im Gegensatz zu anderen Gesetzentwürfen waren hier schon alle Kräfte und Experten beteiligt, die sonst erst während der parlamentarischen Beratung eingeschaltet werden können.

Der Gesetzentwurf hat zudem in der Öffentlichkeit wenig grundsätzliche Kritik gefunden. Einschneidende Veränderungen durch das Parlament sind nicht mehr zu erwarten. Das Sozialgesetzbuch ist eben kein großes Reformwerk, sondern vor allem eine Kodifikation. Diese Kodifikation ist allerdings selbst ein Stückchen Reformpolitik. Die Bundesregierung bezeichnete als Zielsetzung: "Das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht soll vereinfacht werden, um das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten."

Wer will diese Zielsetzung nicht vertreten? Ihre Realisierung duldet keinen Aufschub mehr. Die erste Regierungsvorlage trägt das Datum vom 20. Mai 1972. Die erste Lesung des Bundestages fand am 20. September 1973 statt. Soll das Vorhaben nicht mit dem Abschluß der Legislaturperiode sein vorläufiges Ende finden, so muß der erste Schritt der Verabschiedung endlich getan werden. Der Sozialstaat braucht das Sozialgesetzbuch.

(-/17.4.1975/ka/pr)

Rechtsgleichheit hergestellt

Rückwirkendes Wiederaufleben von Renten für Kriegerwitwen

Von Dr. Renate Lepsius MdB

Mitglied des Bundestageausschusses für Arbeit und Sozialordnung

In dem Entwurf eines 7. Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes fehlt der Hinweis auf eine wichtige Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, nach der eine Rente von Kriegerwitwen jetzt wieder auflebt, wenn eine weitere Ehe durch eigenes Verschulden aufgelöst wurde.

Mit Beschluß vom 12. November 1974 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung des § 44 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz - die sogenannte Verschuldensklausel - wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz für nichtig erklärt. Viele Frauen, die im Krieg ihren ersten Mann verloren und dann wiederheirateten, später jedoch schuldig geschieden wurden, erhielten danach keinerlei Witwenversorgung nach ihrem ersten Mann, obwohl das Verhalten in einer späteren Ehe unmittelbar nichts mit dem Wiederaufleben von Witwenrente aus der ersten Ehe zu tun hat. Daher wurde diese "Verschuldensklausel" im Bereich der Sozialversicherung im Rentenreformgesetz bereits ersatzlos gestrichen. Auch im Beamtenrecht von Bund und Ländern ist der Anspruch auf Witwenversorgung nach Auflösung einer zweiten Ehe unabhängig vom Scheidungsverschulden gewährleistet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat durch seine Richtlinie vom 27. Februar 1975 die Anspruchgrundlage der Witwenversorgung insoweit erweitert, daß nach Auflösung der neuen Ehe die Kriegerwitwenrente wiederauflebt. Damit ist auch in diesen Fällen Rechtsgleichheit hergestellt. Es wäre wünschenswert, daß im Laufe der Beratung des 7. Anpassungsgesetzes in der Begründung auf diese Neuregelung noch einmal hingewiesen wird.

Denn Kriegerwitwen, deren Rentenanspruch nur wegen der Verschuldensklausel in § 44 II Bundesversorgungsgesetz abgelehnt worden war, müssen nunmehr einen neuen Antrag auf rückwirkende Gewährung ihrer Rente stellen. Diesem Antrag wird dann rückwirkend bis zum Zeitpunkt des seinerzeit abgelehnten Rentenanspruches stattgegeben. Allerdings gilt diese Rechnung nur für einen rückwirkenden Zeitraum von vier Jahren. (-/17.4.1975/bgy/pr)

+ + +

Portugal und Europa

Der Europarat erörtert Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Lissabon

Von Klaus Richter MdB

Vizepräsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
und Sprecher der Deutschen Delegation

Willy Brandt hat in diesen Tagen vorgeschlagen, Portugal dadurch die Annäherung an Europa zu erleichtern, daß der Europarat prüft, ob sich nicht schon nach der Wahl der verfassungsgebenden Versammlung die Möglichkeit ergibt, Portugal an der Arbeit des Europarates stärker zu beteiligen. Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Der Europarat und seine Parlamentarische Versammlung haben die Entwicklung in Portugal aufmerksam verfolgt.

Unvergessen ist der Auftritt des damaligen portugiesischen Außenministers, Mario Soares, vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 27. September 1974, der mit innenpolitischen Veränderungen in Portugal zusammenfiel. Während der nächsten Sitzung vom 20. bis 25. April wird sich die Parlamentarische Versammlung des Europarates anhand eines Berichtes des britischen Labour-Abgeordneten Mendelson mit der Entwicklung in Portugal befassen. Der Bericht des Ausschusses für europäische Nichtmitgliedstaaten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates schildert sehr präzise die innenpolitischen Ereignisse in Portugal seit der September-Krise von 1974 und analysiert die Haltung der wichtigsten politischen Parteien und politischen Kräfte. Detailliert wird auch die wirtschaftliche Lage Portugals behandelt.

Schon in ihrer Empfehlung 740 hat die Parlamentarische Versammlung das Ministerkomitee aufgefordert, zu prüfen, wie Portugal sich bis zu der

Zeit, da es die volle Mitgliedschaft im Europarat erhält, an der Arbeit des Europarates beteiligen kann. Am 28. November 1974 hat das Ministerkomitee unter Bezugnahme auf diese Empfehlung, den Generalsekretär des Europarates gebeten, die portugiesische Regierung über die Möglichkeiten zu informieren, die schon jetzt für eine Zusammenarbeit mit Portugal bestehen. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen, und Portugal hat zunächst darum nachgesucht, sich der Kulturkonvention anzuschließen. Das Ministerkomitee hat Portugal am 21. März dieses Jahres dazu eingeladen.

Das entscheidende Kriterium für eine volle Mitgliedschaft Portugals im Europarat und für eine aktive Mitarbeit in der Parlamentarischen Versammlung wird freilich die Entwicklung zu einer parlamentarischen Demokratie sein. Diese Entwicklung ist im Lichte der jüngsten Ereignisse für die unmittelbare Zukunft zunächst in Frage gestellt. Von der Bewegung der Streitkräfte war zu hören, daß in Portugal noch drei bis fünf Jahre erforderlich sind, um Demokratie und Freiheit vollständig herzustellen. Auf diese Aussage sollte man bauen und Portugal nicht vorzeitig die Chance zur Entwicklung der Demokratie absprechen.

Im Mandelson-Bericht wird vorgeschlagen, angesichts der Tatsache, daß dieses Land 50 Jahre unter wirtschaftlicher Abhängigkeit und politischer und kultureller Unterdrückung gelebt hat, eine spezifische Lösung zu finden. Vor allem darum wird es in der Aprilsitzung gehen. Der Europarat wird sich über seine Aufnahmeregeln nicht hinwegsetzen können, aber er muß flexibel genug sein, um alle schon jetzt bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit und der Hilfe für Portugal voll auszuschöpfen. (-/ 17.4.1975/ks/pr)

+ + +

Den Kredithaien an die Gurgel !

Bayerns SPD-Wirtschaftler helfen den Verbrauchern

Von Lilo Seibel MdL

Mitglied des Wirtschaftsausschusses im Bayerischen Landtag und
Verbraucher-Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion

Die meisten Bürger wissen viel zu wenig über die Machenschaften unlauterer Finanzmakler, Kreditvermittler und Umschuldungsbüros, die Kredite mit wucherischen Zinssätzen an Privatpersonen gewähren bzw. vermitteln. Sie merken häufig erst zu spät, daß sie sich aus eigener Kraft nicht mehr aus den Fängen der Kredithäen befreien können und oft auch noch Verwandte oder Bekannte in unüberschaubare finanzielle Schwierigkeiten gestürzt haben, indem sie sie als Bürgen angeben. Es ist daher höchste Zeit, mit verschärften Kontrollen und Strafbestimmungen gegen diese Sorte Geldverleiher vorzugehen. Ein erster wichtiger Schritt in dieser Richtung ist zweifellos der von Bundesjustizminister Dr. Hans Jochen Vogel eingereichte Gesetzentwurf, mit dem den Gerichten mehr Macht gegeben werden soll, den skrupellosen Methoden von Wucherern, die die Unerfahrenheit oder Willensschwäche Minderbemittelter oft hemmunglos ausnützen, das Handwerk zu legen.

"Wir gewähren Ihnen einen Kredit in Höhe von 2.800 DM. Sie bezahlen dafür 47 Monate lang je 107 DM". Diese teure Offerte erhielt ich von einem Institut in Nürnberg, das ich - getarnt als Mutter dreier Kinder und einem Monatsverdienst von 800 DM als Zugehfrau ohne Lohnbescheinigung - neben sechs anderen telefonisch nach den Bedingungen befragt hatte, einen Kredit zu bekommen. Einzige Forderung des Geldgebers: ein Bürge. Die von mir "erfundene" Mutter mit einem Monatsverdienst von 1300 DM genügte vollkommen. Ich hätte demnach für 2.800 DM 5.029 DM zurückzuzahlen gehabt, wäre also mit einem Gesamtzins von 79,62 vH belastet worden. Der jährliche Effektivzins hätte bei 39,72 vH gelegen, drei Mal so hoch wie bei der Bayerischen Vereinsbank oder der Sparkasse, die als seriöse Geldinstitute allerdings unter den geschilderten sozialen Verhältnissen den Kredit verweigert hätten.

Wer nun die Tätigkeit jener Kreditbüros, die unter dem Tenor "schnell und ohne Formalitäten" ihren Kunden zu schändlich überteuertem Geld verhelfen, auf die leichte Schulter nimmt, den möchte ich zum Lesen der Briefe einladen, die mich in den letzten Wochen erreichten. Da gibt es Schreiben

17. April 1975

von Leuten, die nicht mehr ein noch aus wissen, weil sie zunächst Schulden hatten, die sie nicht bewältigen konnten und die man durch "Umschuldung" in noch aussichtslosere finanzielle Notlagen hineinmanövriert. Es kamen auch Briefe von Leuten, die in den Strafenstalten zwar keine Rückzahlungen mehr vornehmen können, aber wissen, daß ihre Bürgen draußen weiter an Schulden zahlen, die vermeidbar gewesen wären. Besonders groß ist der Anteil der alten Menschen, die an mich geschrieben haben. Sie werden nämlich vor allem als Bürgen mißbraucht und durchsehen oft nicht die Art der Verträge.

Niemand aber weiß genau, wie hoch die Dunkelziffer ist, wieviele Menschen mit solchen Verträgen "reingefallen" sind, wieviele aus Unkenntnis Monat für Monat bis an die Grenze des Existenzminimums überhöhte Forderungen abzahlen.

Daher ist zunächst einmal eine detaillierte Untersuchung notwendig, um den Kredithehlen und ihren Betrügereien auf die Spur zu kommen. Dazu haben die Wirtschaftspolitiker der SPD-Landtagsfraktion in Bayern eine wichtige parlamentarische Initiative ergriffen. Sie forderten die CSU-Regierung auf, bis Mitte April einen Bericht vorzulegen, der die während der letzten drei Jahre von den Staatsanwaltschaften wegen Wuchers bei Kreditgeschäften aufgegriffenen und verfolgten Fälle sowie Verurteilungen aufzeigen soll. Sie verlangten Auskunft über die Ausstattung der befaßten Staatsanwaltschaften und über möglicherweise beabsichtigte Initiativen der Staatsregierung zur Verbesserung der Aufsicht über das Kreditgebaren. Außerdem soll der Bericht die Möglichkeiten darlegen, die die Regierung besitzt, um sich einen genauen Überblick über die unlauteren Kreditangebote und -geschäfte zu verschaffen.

Aus meiner Erfahrung als Verbraucher-Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion weiß ich, daß Gesetze, selbst wenn sie gut sind, allein nicht ausreichen, um gerade den Menschen zu helfen, die wenig Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge besitzen. Deshalb erscheint es mir besonders wichtig, die Bevölkerung darüber aufzuklären, daß Verträge mit wucherischen Zinsen nichtig sind und nicht erfüllt zu werden brauchen. Der SPD-Antrag fordert daher eine gründliche Aufklärungsaktion durch die Bayerische Staatsregierung.

(-/17.4.1975/ks/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller